

Reorganisation des WM-Datenausweises im Rahmen der Veröffentlichung des Anwendungsschreibens vom 22.12.2009 zur Abgeltungsteuer

FACHINFORMATION
F07 – 09.02.2010

 **VF1** (WM Variables Format)

 **FOF** (WM Financial Object Feed)

 **ONLINE** (Info-Line)

1. Hintergrund

Am 22.12.2009 wurde mit umfassenden Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Reihe von Einzelfragen zur Anwendung der Abgeltungsteuer beantwortet. Ergänzend dazu wurden den Kreditinstituten bzw. Rechenzentren im Schreiben vom 28.12.2009 Übergangsregelungen für den Kapitalertragsteuerabzug zugestanden. In dieser Fachinfo wird nur zu ausgewählten Themen mit datenrelevanten Auswirkungen Stellung genommen. Ergänzend erfolgen weitere Klarstellungen, die über das Protokoll der Arbeitskreissitzung Investmentfonds/Direktanlage vom 15.01.2010/27.08.2009 nötig sind:

- Steuerliche Behandlung der Erträge von Limited Liability Companies (Tz. 2-3)
- Steuerliche Behandlung von kanadischen Income Trusts sowie ähnlicher Trustgebilde (Tz. 211),
- Veräußerung von obligationsähnlichen Genussrechten und Gewinnobligationen (Tz. 319)

Darüber hinaus erfolgt ein geänderter Datenausweis bei nach dem 31.12.2008 durchgeführten Aufstockungen sowie redaktionelle Anpassungen von Feldbeschreibungen.

1.1 Steuerliche Behandlung der Erträge aus Limited Liability Companies

Gemäß US-Steuerrecht können Gesellschaften in der Rechtsform LLC – ähnlich einer inländischen GmbH – zur Besteuerung als Personengesellschaft optieren. Im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens werden die Ausschüttungen als Dividendenerträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG behandelt, die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer unterbleibt und kann nur im Veranlagungsverfahren berücksichtigt werden. Verluste aus negativen Einkünften werden dem allgemeinen Verlusttopf zugeordnet, darüber hinaus unterliegen die Einkünfte dem Teileinkünfteverfahren.

1.2 Steuerl. Behandlung von kanadischen Income Trusts sowie ähnlicher Trustgebilde

Da die dem Trust zufließenden unterschiedlichen Einkunftsarten (z. B. Zinsen, Dividenden, Lizenzgebühren, Immobilienerträge) im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens nicht eindeutig ermittelbar sind, erfolgt eine Einstufung als Dividende i.S.d. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Die tatsächliche Zurechnung der Erträge zu den einzelnen Einkunftsarten sowie die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer erfolgen ausschließlich im Rahmen der materiellen Veranlagung. Verluste aus negativen Einkünften werden dem allgemeinen Verlusttopf zugeordnet, darüber hinaus unterliegen die Einkünfte dem Teileinkünfteverfahren.

1.3 Veräußerung von obligationsähnlichen Genussrechten und Gewinnobligationen

In der Vergangenheit wurden rentenähnliche (obligationsähnliche) Genussrechte und Gewinnobligationen nicht als Finanzinnovationen eingestuft und somit bei Veräußerung und Einlösung von vor dem 01.01.2009 erworbenen Anteilen kein Steuerabzug vorgenommen. Nunmehr vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die genannten Wertpapiere als Finanzinnovationen unter § 52a Abs. 10 Satz 6 EStG fallen und somit bereits ein Steuerabzug für Altfälle vorzunehmen ist.

1.4 Aufstockung von Anleihen

Wurde eine Aufstockung außerhalb der Disagiostaffel gem. BMF-Schreiben vom 24.11.1986 begeben, hat die Aufstockung zur Infizierung der Altanleihe und nachträglichen Klassifizierung als Finanzinnovation geführt. Für Aufstockungen, die nach dem 31.12.2008 erfolgten, ist eine Umschlüsselung nicht mehr notwendig, da die „Neuanleger“ ohnehin der Besteuerung unterliegen, „Altanleger“ jedoch weiterhin in den Genuss einer steuerfreien Veräußerung kommen.

1.5 Präzisierung von Feldbeschreibungen

Gem. Tz. 77a, BMF-Schreiben vom 18.08.2009, ist die anrechenbare ausländische Quellensteuer beim Privatanleger auf max. 25 % der Summe der nach Verlustverrechnung und Werbungskosten verbleibenden ausländischen Einkünfte beschränkt. Für betriebliche Anleger verbleiben jedoch die bestehenden Anrechnungsregeln gem. § 34c EStG. Vor diesem Hintergrund sind die anrechenbaren Quellensteuern als Bruttogröße – vor Kappung - auszuweisen. Die ausländischen Quelleinkünfte zur Ermittlung der max. anrechenbaren ausländischen Quellensteuern im Privatvermögen sind als Nettogröße auszuweisen. Die für den Privatanleger anrechenbare ausländische Quellensteuer wird durch WM ab Ex-Tag/steuerlichen Zufluss >31.12.2009 errechnet.

2. WM-Umsetzung

A. Datenformat VF1

2.1 Steuerliche Behandlung der Erträge aus Limited Liability Companies

AG (G) Stammdaten	
GD505E Kennzeichnung Verlustverrechnungstopf	Schlüssel 2

Schlüssel 2 = Allgemeiner Verlusttopf

2.2 Steuerl. Behandlung von kanadischen Income Trusts sowie ähnlicher Trustgebilde

AG (G) Stammdaten	
GD505D Anwendung Teileinkünfteverfahren ab 01.01.2009	Schlüssel J *
AG (E) Erträge	
ED034 Höhe Steuergutschrift	Schlüssel 8*

* Bei US-Trusts bereits umgesetzt
 Schlüssel J = Ja
 Schlüssel 8 = Gemäß Teileinkünfteverfahren

2.3 Veräußerung von obligationsähnlichen Genussrechten und Gewinnobligationen

AG (G) Stammdaten	
GD504A ZAST bei Veräußerung/Abtretung/Einlösung	Schlüssel 2
GD273 Kennzeichnung Finanzinnovation	Schlüssel 1
AG (VVK) Einlösungen	
VD052A Art zins- bzw. kapitalertragsteuerlicher Betrag	Schlüssel A

Schlüssel 2 = Außerhalb Disagiostaffel
 Schlüssel 1 = Ja

Schlüssel A = Kapitalertragsteuerpflichtiger Einlösungsbetrag

2.4 Aufstockung von Anleihen

AG (G) Stammdaten	
GD504A ZAST bei Veräußerung/Abtretung/Einlösung	Schlüssel 1
GD273 Kennzeichnung Finanzinnovation	Schlüssel 3

Schlüssel 1 = Innerhalb Disagiostaffel

Schlüssel 3 = Nein

2.5 Präzisierung von Feldbeschreibungen

AG (E) Erträge	
ED107 Anrechenbare Quellensteuer Privat-/Betriebsvermögen (Zinsen und Dividenden)*	
ED107A Anrechenbare Quellensteuer Privat-/Betriebsvermögen (Zinsen)*	
ED127 Ausländische Einkünfte mit anrechenbarer fiktiver Quellensteuer*	
ED128 Ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer*	
ED128A Ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer (Zinsen)*	
ED130 Fiktiver ausländischer Quellensteuerbetrag (Zinsen und Dividenden)*	
ED130A Fiktiver ausländischer Quellensteuerbetrag (Zinsen)*	

*Im Rahmen einer Emittenteninformation werden wir gesondert über die Anpassungen in den Meldeformularen (§ 5 InvStG) informieren.

B. Datenformat FOF

2.1 Steuerliche Behandlung der Erträge aus Limited Liability Companies

Instrument	
InstrumentGroupKey.idSymbol mit schemeSymbol	idSymbol = '2' ,Verlustverrechnungstopf'

2.2 Steuerl. Behandlung von kanadischen Income Trusts sowie ähnlicher Trustgebilde

Instrument	
InstrumentGroupKey.idSymbol mit schemeSymbol	idSymbol = 'J' * 'Teileinkunfteverfahren'
Institution-Tax (Issuer)	
TaxExemptionRegulation.concernType	'1'
TaxExemptionRegulation.taxLevyStateType	'6'
TaxExemptionRegulation.beginDate	'01.01.2009'
cashFlow	
TaxType.name	' DE - Steuergutschrift' *

TaxType.idSymbol	'DE_8_6'
CFAmount.amount mit AmountDefinition.IdSymbol	'0' '15'

TaxExemptionRegulation.concernType'1' = 'betroffen'
 TaxExemptionRegulation.taxLevyStateType '6' = 'Corporation Tax Credit'
 - Steuergutschrift für Aktiengesellschaften nach amerikanischem Steuerrecht'
 AmountDefinition.idSymbol '15' = Quellensteuer
 Als CFAmount wird hier fix der Wert 0 gesetzt
 * Bei US-Trusts bereits umgesetzt

2.3 Veräußerung von obligationsähnlichen Genussrechten und Gewinnobligationen

Instrument	
TaxRate.taxTypeldSymbol TaxType.name	'DE_V2_3' ,DE - Kapitalertragsteuer bei Veräußerung'
InstrumentGroupKey.idSymbol mit schemeSymbol	'1' 'Finanzinnovation'
cashFlow	
CFTaxAmount.perAnnumPayRate Mit AmountDefinition.IdSymbol CFAmount.description	'nn' '7' 'Kapitalertragsteuerpflichtiger Einlösungsbetrag'
TaxRate.applicableRate TaxRate.taxTypeldSymbol	'25' 'DE_A_3'

InstrumentGroupKey.idSymbol 1 = Ja
 CFAmount.amountDefinitionIdSymbol '7' = Agio

2.4 Aufstockung von Anleihen

Instrument	
TaxRate.taxTypeldSymbol TaxType.name	'DE_V1_3' ,DE - Kapitalertragsteuer bei Veräußerung'
InstrumentGroupKey.idSymbol mit schemeSymbol	'3' 'Finanzinnovation'

InstrumentGroupKeyIdSymbol '3' = Nein

2.5 Präzisierung von Feldbeschreibungen

Fachliche Information	Darstellung im cashFlow
Anrechenbare Quellensteuer Privat-/Betriebsvermögen (Zinsen und Dividenden)	AmountDefinition.idSymbol '43' und AmountDefinition.name = Anrechenbare Quellensteuer Privat-/Betriebsvermögen (Zinsen und Dividenden)

Anrechenbare Quellensteuer Privat-/Betriebsvermögen (Zinsen)	AmountDefinition.idSymbol ' 82' und AmountDefinition.name = Anrechenbare Quellensteuer Privat-/Betriebsvermögen (Zinsen)
Ausländische Einkünfte mit anrechenbarer fiktiver Quellensteuer	AmountDefinitionIdSymbol = 'TaxFundAmount_14' und AmountDefinition.name = Ausländische Einkünfte mit anrechenbarer fiktiver Quellensteuer
Ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	AmountDefinitionIdSymbol = 'TaxFundAmount_15' und AmountDefinition.name = Ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer
Ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer (Zinsen)	AmountDefinitionIdSymbol = 'TaxFundAmount_19' und AmountDefinition.name = Ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer (Zinsen)
Fiktiver ausländischer Quellensteuer-Betrag (Zinsen und Dividenden)	AmountDefinitionIdSymbol 'TaxFundAmount_17' und AmountDefinition.name = Fiktiver ausländischer Quellensteuer-Betrag (Zinsen und Dividenden)
Fiktiver ausländischer Quellensteuer-Betrag (Zinsen)	AmountDefinitionIdSymbol 'TaxFundFundAmount_20' und AmountDefinition.name = Fiktiver ausländischer Quellensteuer-Betrag (Zinsen)

Eine Anpassung/Präzisierung der im IdSymbol angesprochenen Information erfolgt jeweils in Klasse/Attribut 'AmountDefinition.description' und ist im Rahmen einer gesonderten Emittenteninformation zu den Meldeformularen (§ 5 InvStG) geplant.

C. Internet-Dialog und Download

Wir werden Sie in einer gesonderten Kundeninformation über die Änderungen in diesem Produkt informieren.

3. WM-Daten- und Informationsbereitstellung

- a) **Format VF1** Arbeitsgebiet (G) Stammdaten
Die Daten zu 1.1 und 1.2 werden in KW9, zu 1.3 und 1.4 in KW6 überarbeitet (Aufstockungen mit Rückwirkung zum 31.12.2008).
Arbeitsgebiet (E) Erträge/ (V) Einlösungen
Die Daten werden ab Ex-Tag bzw. Zahlbarkeitstag 01.01.2010 überarbeitet.
Die Feldbeschreibungen werden zum nächsten Eildienst angepasst.
- b) **Format FOF** Nach Überarbeitung der Daten erfolgt die Lieferung im laufenden Update-Prozess.